

AGB - Bechtel Wuppertal

I. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Ausführung gemäß der Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Leistungs-, Gewichts- und Maßangaben sind annähernd und unverbindlich.

II. Vertrag

- 1.) Der Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung (Angebot) vom Lieferer schriftlich bestätigt (Annahme) ist. Die schriftliche Bestätigung ist für den Inhalt des Liefervertrages maßgebend, und zwar auch dann, wenn sie inhaltlich von der Bestellung abweicht und ihr nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.
- 2.) Der Besteller trägt die Haftung und Gefahr für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Auftragsausführung sowie Lieferung im Hinblick auf den patent-, muster- und markenrechtlichen Schutz entstehen. Insbesondere übernimmt der Lieferer keine Haftung dafür, daß Rechte Dritter durch die Verwendung von eingesandten Abbildungen, Zeichnungen, Muster o.ä. verletzt werden. Der Besteller hat den Lieferer insoweit von einer Inanspruchnahme seitens Dritter freizustellen.
- 3.) Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Muster o. ä. Angaben sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
- 4.) Der Lieferer ist zur Teillieferung berechtigt, Werkzeuge bleiben in jedem Fall, auch bei anteiliger Vergütung, sein Eigentum.
- 5.) Materialbestellungen des Bestellers erfolgen auf dessen Kosten und Gefahr unter Angabe des Werkstoffes.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.) Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart, inkl. Verladung ab Lager Wuppertal. Versand- und Transportkosten trägt der Besteller; Verpackung erfolgt zum Selbstkostenpreis ohne Rücknahmeverpflichtung. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Waren aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so lagert die Ware für seine Rechnung und auf seine Gefahr.
- 2.) Zahlungen sind bar und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
- 3.) Bei verspäteter Zahlung gelten ungeacht weitere Ansprüche auch für den Fall der Stundung und ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf, Zinsen ab Zahlungsziel in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 5% als vereinbart.
- 4.) Der Lieferer ist berechtigt, im Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie bei Bekanntwerden von Umständen nach Vertragsabschluß, die den Schluß zulassen, daß der Besteller nicht oder nicht rechtzeitig zahlen werde, einseitig die Zahlungsbedingungen zu ändern (Lieferung per Vorauszahlung oder per Nachnahme) oder aber sofortige Sicherheitsleistung für alle Forderungen aus dem Vertrag ohne Rücksicht auf die Fälligkeit zu verlangen und bis zur Sicherheitsleistung Arbeiten einzustellen.
- 5.) Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit vom Lieferer nicht schriftlich anerkannten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

6.) Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, die während des Verzugszeitraums banküblichen Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung höherer Zinsen ist nicht ausgeschlossen. Der Lieferer kann nach Stellung einer Nachfrist von 14 Tagen

- 1.) die sofortige Zahlung aller ihm zustehenden Forderungen verfangen,
- 2.) die Lieferung oder weitere Lieferungen einstellen,
- 3.) vom Vertrag zurücktreten,
- 4.) für die Forderungen Sicherheiten verlangen,
- 5.) unbeschadet der o.a. Rechte, die noch im Eigentum stehenden Waren sofort abholen.

IV. Lieferfrist

- 1.) Lieferfristen sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich vom Lieferer als bindend bezeichnet sind.
- 2.) Die Lieferfrist beginnt mit Abschluß des Vertrages, nicht aber vor
 - a.) Eingang einer vereinbarten Zahlung,
 - b.) Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen,
 - c.) Klärung aller vor Fertigungsbeginn festzulegenden Fragen und Vorliegen erforderlicher Mitwirkungshandlungen des Bestellers.
- 3.) Unvorhergesehene, außerhalb des Willens des Lieferers liegende Ereignisse, wie beispielsweise höhere Gewalt, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Betriebsstörungen - gleichgültig ob diese im Werk des Lieferers oder bei Unterpierern eintreten - verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch im Fall des Lieferverzuges und bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Der Lieferer kann ohne Einhaltung einer Nachlieferungsfrist aber dann vom Vertrag zurücktreten, wenn zu besorgen ist, daß die Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes des Lieferers erheblich einwirken.
- 4.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand im Werk fertig gestellt ist.
- 5.) Der Lieferer haftet bei von ihm zu verretenden Verzögerungen für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nur in diesem Fall ist der Besteller zu Rücktritt (Wandlung) oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

V. Versand- und Gefahrenübergang

- 1.) Die Waren gehen in allen Fällen als ab Werk geliefert Die Gefahr geht mit der Absendung/Bereitstellung der versand-/abholbereiten Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Lieferer haftet nicht für Wartezeiten bei Abholung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Verzögern sich Versand/Abholung ohne Verschulden des Lieferers, geht die Gefahr mit dem Tag auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand ohne diese Verzögerung abgesandt/abgeholt worden wäre.
- 2.) Der Versand erfolgt mit geeigneten Transportmitteln nach Wahl des Lieferers.
- 3.) Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Verlangen und Kosten des Bestellers.

AGB - Bechtel Wuppertal

VI. Gewährleistung

Hinsichtlich des Umfangs der Lieferung hat der Besteller Rückpflicht Gemäß §§ 377, 378 HGB. Der Lieferer haftet unter Ausschluß weiterer Ansprüche für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört wie folgt:

- 1.) Der Lieferer ist zur unentgeltlichen Nachbesserung oder Neulieferung - insoweit steht ihm das Wahlrecht zu - derjenigen Teile verpflichtet, die innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang aus vor diesem Zeitpunkt liegenden Umständen unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Bei geringfügigen Mängeln besteht diese Verpflichtung unbeschadet des Rechts des Lieferers, nachzubessern oder neu zu liefern nicht. Macht der Lieferer von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch, ist der Besteller zu Minderung berechtigt.
- 2.) Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Der Lieferer haftet für die Neulieferung und Nachbesserung in gleicher Weise wie für den Liefergegenstand, aber nicht über die ursprüngliche Gewährleistungspflicht hinaus.
- 3.) Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, bei erkennbaren Mängeln ab Erhalt bei versteckten Mängeln ab Kenntnis, schriftlich anzuzeigen.
- 4.) Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die bei gewöhnlichem und bestimmungsgemäßem Gebrauch auftreten, ohne daß natürlicher Verschleiß vorliegt. Im übrigen sind Gewährleistungsansprüche in folgenden und sonstigen vergleichbaren Fällen ausgeschlossen:
- unsachgemäße Lagerung und Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder durch Dritte, mangelhafte oder unsachgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, übermäßige Beanspruchung, zweckwidrige Verwendung, Witterungs- und Natureinflüsse.
- 5.) Gewährleistungsansprüche verjähren in alten Fällen mit Ablauf der Frist für Mängelhaftung, spätestens vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten.
- 6.) Die Haftung erlischt ganz, wenn der Besteller oder auf seine Weisung Dritte ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung Ausbesserungsarbeiten oder Änderungen vornehmen und der Besteller der Aufforderung des Lieferers auf Rücksendung schadhafter Teile nicht umgehend nachkommt.
- 7.) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.
- 8.) Haftungsausschluß im übrigen:
Der Lieferer haftet nur im o.g. Umfang und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sonstige Ansprüche und Rechte, die im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Ausführung stehen, sind, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgeschlossen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen, Nebenkosten und Zinsen solange unser Eigentum, bis sich kein Saldo mehr zu Lasten des Bestellers ergibt.
- 2.) Der Lieferer ist berechtigt, den Zustand der Vorbehaltsware und ihrer zweckentsprechenden Verwendung jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen, wozu ihm Zutritt und

auch die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten ist. Der Besteller hat auf Anweisung des Lieferers die Vorbehaltsware abgedockert zu lagern und als Eigentum des Lieferers kenntlich zu machen.

- 3.) Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller die Forderungen im Wert der Vorbehaltsware bis zur völligen Tilgung unserer gesamten Forderungen an den Lieferer ab. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Bei weiterverarbeiteten Waren entspricht der Forderungsanteil dem Miteigentumsanteil, der dem Vorbehalt unterlag.
- 4.) Der Besteller ist trotz der Abtretung der Forderungen zur Einziehung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ermächtigt. Wir werden als Lieferer die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 5.) Der Eigentumsvorbehalt ist so bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an den gelieferten Vorbehaltswaren ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ohne weiteres dem Besteller zustehen.
- 6.) Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware ist der Besteller uns zu sofortiger schriftlicher Anzeige verpflichtet und zwar unter Beifügung des Pfändungsprotokolls und einer schriftlichen Versicherung über die Identität der vor uns gelieferten mit den gepfändeten Waren.
- 7.) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Lieferungsorderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht.

Für alle sich aus Auftragsbestätigung ergebenden Verträge und daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt für beide Fälle unser Standort als Erfüllungsort und Wuppertal als Gerichtsstand. Es gilt in jedem Falle unter Ausschluß ausländischen Rechts nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten gelten die vorstehenden Bedingungen insoweit, als das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine entgegenstehenden Vorschriften enthält.

IX. Ausschluß anderweitiger Bedingungen

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Inhalt des Liefervertrages. Andere allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind unverbindlich und ungültig, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Steht die Bestellung unter dem Vorbehalt, daß nicht die AGB des Lieferers anzuwenden sind, kommt der Vertrag dennoch gemäß der Auftragsbestätigung unter Einbeziehung dieser AGB zustande, wenn der Besteller nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Der Ausschluß der Schriftform und dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.